



Wer die Wahl hat...

FIRMENRECHT Passend, kreativ – aber dennoch rechtskonform einen Firmennamen für das Unternehmen wählen.

Ofthmals sprechen auch Unternehmer, die keine Firma im Handelsregister eingetragen haben, von ihrer „Firma“. Doch wer darf im rechtlichen Sinn überhaupt eine Firma führen und wie wird diese gebildet? Der IHK-Fachbereich Existenzgründung und Unternehmensförderung gibt pro Jahr rund 1.300 Stellungnahmen ab und informiert zu konkreten Fragestellungen.

Regeln für Nicht-Kaufleute:

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben keine Firma. Sie müssen im Geschäftsverkehr stets mit Vor- und Zunamen auftreten. Bei einer BGB-Gesellschaft müssen Vor- und Nachname aller Gesellschafter genannt werden. Neben den Namen dürfen auch Branchenbezeichnungen, z.B. „Anton Müller, EDV-Service“, verwendet werden. Auch können Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen wie „Eulen-Apotheke“ oder „Zum Lamm“ benutzt werden. Etablissement- bzw. Branchenbezeichnungen sind nicht Bestandteil des offiziellen Unternehmensnamens. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie nicht wie eine im Handelsregister eingetragene

Firma wirken oder nicht bereits von einem anderen branchengleichen Unternehmen genutzt werden.

Regeln für im Handelsregister eingetragene Unternehmen:

- **Unterscheidungskraft:** Eine Firma, die lediglich aus Gattungsbezeichnungen besteht, besitzt in der Regel keine hinreichende Unterscheidungskraft. Eine „Handels GmbH“ erfordert einen individualisierenden Zusatz wie beispielsweise „ABC“ oder den Namen eines Gesellschafters.
- **Irreführung:** Die Firma darf keine Zusätze enthalten, die offensichtlich zur Täuschung geeignet sind. Unzulässig ist zum Beispiel eine „ABC Beratungs GmbH“, die lediglich als Händler tätig ist. Branchenangaben als Firmenbestandteil müssen durch den Gegenstand des Unternehmens abgedeckt sein. Zudem muss der Rechtsformzusatz enthalten sein, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens erkennen lässt.
- **Verwechslungsgefahr:** Auch wenn die Firma den firmenrechtlichen Grundsätzen entspricht, kann diese nicht eingetragen werden, wenn in derselben Stadt

oder Gemeinde bereits eine gleichlautende oder verwechselbare Firmenbezeichnung im Handelsregister eingetragen ist. Besteht in einem anderen Ort bereits eine gleichlautende oder ähnliche Firma, so ist dies für die Eintragung in das Handelsregister ohne Belang. Es können aber möglicherweise wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Eine Klage auf Unterlassung der Firmenführung wird erfolgreich sein, wenn das Unternehmen die Bezeichnung bereits zeitlich vorher als Firma oder Marke verwendet hat und es in derselben oder einer ähnlichen Branche tätig ist.

TIPP: Stimmen Sie sich im Vorfeld mit der IHK Würzburg-Schweinfurt ab! So können Sie nachträgliche Beanstandungen und kostspielige Änderungen oftmals vermeiden und die Eintragung beschleunigen.



IHK-Ansprechpartnerin:

Daniela Dusel

Tel.: 0931 4194-296

daniela.dusel@wuerzburg.ihk.de